

§ 71 BFSO (Bayern) — Abschlussprüfung

Berufsfachschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber haben dieselben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, welche die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach den §§ 59 und 61 oder

2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach den §§ 60 und 62

erbringen.

(2) Die Abschlussprüfung in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach Abs. 1 Nr. 1 wird bei Erstablegung als Ganzes zu einem Termin abgelegt, wobei die anderen Bewerberinnen und Bewerber folgende zusätzliche Prüfungsleistungen im Fach Digitale Kompetenz der Anlage 6 zu erbringen haben:

1. Gestaltung eines anspruchsvollen Medienprodukts mit Hilfe von Präsentationssoftware, Bearbeitungszeit 40 Minuten und

2. Erstellung eines anspruchsvollen Textes unter Anwendung von Instrumenten der Textverarbeitung und der Tabellenkalkulation, Bearbeitungszeit 20 Minuten.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Kommen sie dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

(4) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache von der Abschlussprüfung zurück, so gilt sie als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Zitiervorschlag: § 71 BFSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO/71>